



Foto: Rocco Swantusch/Auroflotte

Inka Pichlers Herz schlägt für hohe PS-Zahlen und Mobilität im Allgemeinen, sie ist Auto-rechtlerin mit Leib und Seele. Als Fachanwältin für Verkehrsrecht hat sie sich auf das Fuhrparkrecht spezialisiert. Als Herausgeberin, Fachautorin und Referentin gibt sie ihr Know-how innerhalb und außerhalb der Branche weiter. Bereits von Kindesbeinen an war sie von Autos fasziniert und sie hat sich mittlerweile in einer männerdominierten Branche einen Expertenamen erarbeitet. Inka Pichler ist als Rechtsanwältin und Head of Legal Fleet Bestandteil des aus 28 Niederlassungen bestehenden Netzwerks der ETL Kanzlei Voigt.



Fotos: Mercedes-Benz

Die Mercedes G-Klasse ist gerade in der Stadt eines der ungeeignetsten Fahrzeuge

Höhere Bußgelder für SUV?

Eine Pkw-Fahrerin wurde für einen Rotlichtverstoß zu einem erhöhten Bußgeld verurteilt, weil sie den Verstoß mit einem SUV begangen hat – wegen einer „größeren abstrakten Gefährdung“.

In Frankfurt am Main (Urteil vom 3.6.2022, Az 533 Js OWi 18474/22) wurde kürzlich eine SUV-Fahrerin für einen Rotlichtverstoß zu einem höheren Bußgeld als üblich verurteilt. Die Dame hat den Verstoß

nämlich mit einem SUV begangen. Laut Urteil sei eine Abweichung von der Regelgeldbuße nach oben wegen einer „größeren abstrakten Gefährdung“ gerechtfertigt, so die Aussage des Gerichts.

Ist das rechtens?

Sehen wir uns zunächst den konkreten Fall an: Die Fahrerin war mit einem so genannten Sport Utility Vehicle (SUV) unterwegs.



Foto: Fotoschlick/Adobe Stock

Wer mit dem Kleinwagen über Rot fährt, macht sich verständlicherweise auch strafbar. Die Zeit der Gelbphase sollte bei aufmerksamer Fahrweise zum Anhalten ausreichen

„Die betroffene Person missachtete bei Außerachtlassung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt das Rotlicht der dortigen Lichtzeichenanlage, überfuhr die Haltelinie und fuhr in den Kreuzungsbereich ein. Die Rotphase dauerte zu diesem Zeitpunkt 1,1 Sekunden an. Vor der Rotphase lag eine Gelbphase von 3,00 Sekunden.“ Aufgrund des qualifizierten Rotlichtverstoßes gab es ein Fahrverbot, Punkte und ein Bußgeld von 350 Euro. Dieses wurde unter anderem aufgrund des Umstandes erhöht, dass der Verstoß mit einem SUV begangen wurde.

Die Entscheidung: Bei der Bemessung der Höhe des Bußgeldes hat sich das Gericht an den Regelsätzen des Bußgeldkataloges – hier Ziffer 132.3 in Höhe von 200 Euro – orientiert. Zum einen hat es sich im konkreten Fall jedoch für eine Erhöhung aufgrund von mehreren Voreintragungen im Fahreignungsregister (FAER) ausgesprochen.

Bauart gefährdet

Zum anderen wurde die erhöhte Betriebsgefahr des verwendeten Kraftfahrzeugs bei der Bemessung der Geldbuße zu Lasten der betroffenen Person berücksichtigt. Das heißt, auch deshalb gab es ein höheres

SUV ein potenziell höheres Verletzungsrisiko für andere Verkehrsteilnehmer dar. Gegenüber einem Pkw in „üblicher“ Bauweise läge deshalb eine stärkere Betriebsgefahr vor.

Aufgrund der größeren abstrakten Gefährdung durch das geführte Kraftfahr-

Eine Erhöhung des Bußgeldes gab es auch aufgrund von mehreren Voreintragungen im Fahreignungsregister.

Bußgeld. So stellen die kastenförmige Bauweise sowie die auch wegen der größeren Bodenfreiheit massivere Frontpartie eines

zeug stelle sich der begangene Rotlichtverstoß gravierender als der Normalfall dar; insbesondere, da die Regelungen

des § 37 StVO zu Wechsellichtzeichen darauf abzielen, querende Verkehrsteilnehmer im Kreuzungsbereich der Lichtzeichenanlage bei einer Kollision zu schützen. Daher weist dieser Fall eine Besonderheit auf, die ihn von gewöhnlichen Tatumständen unterscheidet, so dass die Regelbuße entsprechend zu erhöhen ist.

Wesentliche Erkenntnis: Es ist ein Einzelfall

Zunächst handelt es sich bei diesem Urteil um eine Einzelfallentscheidung, nicht um eine Rechtsprechungsänderung. Da das Urteil nicht rechtskräftig ist, bleibt auch abzuwarten, wie es durch die Richter des Oberlandesgerichtes bewertet und entschieden wird.

Einschätzung zur Begründung des Urteils

Meiner Ansicht nach darf die Bauart eines Fahrzeuges nicht in die Bewertungskriterien der Geldbuße mit einspielen. Oder haben in den vergangenen Jahren Fahrer von Kleinwagen geringere Geldbußen erhalten? Wenn man die Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) liest, erkennt man, dass hier von gewöhnlichen Tatumständen gesprochen wird. Kriterium kann folglich nur die Begehungsweise der Tat selbst sein, nicht die Art des Kraftfahrzeuges.

Wenn Unterscheidungen, dann nach Fahrzeuggattungen

Dies vermag im Zivilrecht bei der Haftungsbeurteilung im Falle eines Verkehrsunfalles durchaus anders sein, es ist aber eben nicht in das Bußgeldrecht übertragbar. Es gibt Regelsätze für bestimmte Verkehrsverstöße, es kann aber nicht jedes Bußgeld – je nach Bauart und Gewicht – unterschiedlich ausfallen. Gegebenenfalls vermag man hier noch über Unterscheidungen in Gattungen nachdenken (Krad, Pkw, Lkw), aber nicht innerhalb dieser.

Inka Pichler

Ausnahmen vom Fahrverbot

Nach § 25 StVG kann das Gericht nur eine bestimmte Art von Kraftfahrzeugen von einem Fahrverbot ausnehmen. Eine Differenzierung nach Halter ist deshalb unzulässig. Denkbar ist auch, dass alle Fahrzeuge einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse als Kraftfahrzeugart von der

Sperre ausgenommen werden. Eine weitere Differenzierung ist möglich nach dem Verwendungszweck, soweit dieser durch eine bestimmte Bauart bedingt ist.

OLG Naumburg, Entscheidung vom 28.12.2021, Az. 1 Ws 219/21, zfs 2022, 412

§ Berücksichtigung einer schriftlichen Einlassung sofort am Unfallort

Das Gericht kann die in einer am Unfallort abgegebenen Einlassung enthaltenen Tatsachen zum Unfallhergang seiner Entscheidung zugrunde legen, wenn dem Erklärenden der Nachweis der Unrichtigkeit seiner Erklärung nicht gelingt.

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 29.3.2022, Az. 3 U 418821, NJW Spezial 2022, 426

Fahrstreifenwechsel auf der Autobahn und Richtgeschwindigkeit



Foto: Trueflelix/Adobe Stock

Bei einer deutlichen Überschreitung der Autobahn-Richtgeschwindigkeit kann dies eine Alleinhaftung zur Folge haben, auch wenn der Unfallgegner den Fahrstreifen gewechselt hat. Jedenfalls ist dann eine deutliche Mithaftung aus der Betriebsgefahr des schnelleren Fahrzeuges angemessen.

OLG München, Entscheidung vom 1.6.2022, Az. 10 U 7382/21e, NJW Spezial 2022, 427

Die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h ist in Deutschland oft Grundlage für gerichtliche Entscheidungen, auch wenn es kein generelles Tempolimit auf deutschen Autobahnen gibt

MOBILITÄTSBERATUNG FÜR WOHNEN, ARBEITEN UND LEBEN.

ANGEBOTE IN ALLEN MOND-PHASEN:

ANALYSE

Mobilitäts-
Bedarfs-
Analysen

Infrastruktur-
Bedarfs-
Analysen

Vorträge &
Impulse

KONZEPTION

Mobilitäts-
strategie

Mobilitäts-
Konzept &
Architektur

KOMMUNIKATION

Interne &
externe
Workshops

UMSETZUNG

Mobilitäts-
Konzept-
Umsetzung

Rad-/Mikro-
Mobilität &
Wartung

Kommuni-
kation &
Marketing

RAUM-FAHRT
VON BERATUNG
BIS WARTUNG

Auswahl Kunden:

BAUWENS

Berlin Hyp

BIM

FBB
FLUGHAFEN
BERLIN
BRANDENBURG



Gewobag
Die ganze Vielfalt Berlins.

Quantum

p|w|r|development

Sparda-Bank



www.mond.org

beratung@mond.org

+49 (0) 30 863 99 609

